

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BH MISTELBACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14. August 2023

12/2023

Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach,
Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst der
öffentlichen Apotheken in 2136 Laa an der Thaya und
2153 Stronsdorf

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach hat am 14. August 2023 aufgrund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 72/2023, verordnet:

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit der die Betriebszeiten und der Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in 2136 Laa an der Thaya und 2153 Stronsdorf festgesetzt werden.

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentliche Apotheke Laa KG in 2136 Laa an der Thaya hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 17:30 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

- (2) Die öffentliche Apotheke „Zur Mariahilf“ in 2153 Stronsdorf hat an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

Montag und Donnerstag	07:30 – 12:00 Uhr	14:30 – 18:00 Uhr
Dienstag und Freitag	07:30 – 12:00 Uhr	14:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	07:30 – 12:00 Uhr	
Samstag	07:30 – 11:30 Uhr	

- (3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.
- (4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet haben.

§ 2. Bereitschaftsdienst

- (1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 haben die öffentlichen Apotheken in Laa an der Thaya und Stronsdorf wöchentlich abwechselnd Turnusbereitschaftsdienst zu leisten. Der Dienstwechsel erfolgt in fortlaufender Reihenfolge jeden Freitag um 17:30 Uhr.
- (2) Zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 dürfen die öffentlichen Apotheken in Laa an der Thaya und Stronsdorf während der Ordinationszeiten der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG und Berufssitz im jeweiligen Ort werktags (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Betriebszeiten bis maximal 20:00 Uhr Bereitschaftsdienst versehen. Die Apotheken dürfen während dieser zusätzlichen Bereitschaftsdienste im Bedarfsfall auch geöffnet halten.
- (3) Der Bereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 und 2 darf gemäß § 8 Abs. 5a Apothekengesetz in Form der Ruferrreichbarkeit verrichtet werden, sodass ein allgemeinberufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln in dringenden Fällen rasch erreichbar sein muss. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

- (1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Mittwoch, 16. August 2023, in Kraft. In dieser Woche versieht die Apotheke Laa KG Bereitschaftsdienst. Ab Freitag, 18. August 2023, 17:30, versieht die Apotheke „Zur Mariahilf“ in Stronsdorf gemäß § 2 Abs. 1 Turnusbereitschaftsdienst.
- (2) Mit Ablauf des 15. August 2023 treten sämtliche bisherigen Verordnungen und Verfügungen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach über die Öffnungszeiten und den Bereitschaftsdienst der Apotheken in Laa an der Thaya und Stronsdorf außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. G r u b e r

